

SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER BOITZENBURGER LAND (GS BOITZENBURGER LAND)

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf) (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
- der §§ 3 Abs. 3 sowie 10 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (KGGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und
- der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.

in Verbindung mit

- ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Boitzenburger Land

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) in ihrer Sitzung am 01. Dezember 2015 folgende Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Boitzenburger Land beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II Nutzungsgebühren und Grundgebühren

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gebührenmaßstäbe

§ 4 Höhe der Mengengebühren und Grundgebühren

§ 4 a Gebührensuschläge

§ 5 Erhebungszeitraum

§ 6 Fälligkeit

§ 7 Gebührenpflichtige

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Abschnitt III Gemeinsame Vorschriften

§ 9 Auskunftspflicht

§ 10 Anzeigepflicht

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Zahlungsverzug

§ 13 Datenverarbeitung und -erfassung

§ 14 Inkrafttreten

Anlage 1 Definition der Nutzungseinheiten für die Grundgebühr

Anlage 2 Gebühren und Sätze

ABSCHNITT I

§ 1 Allgemeines

(1) Der ZVWU betreibt öffentliche Abwasseranlagen

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in den Ortsteilen Boitzenburg, Hardenbeck, Jakobshagen und Wichmannsdorf und den bewohnten Gemeindeteilen Steinrode und Lichtenhain
- b) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, Ortsteil Buchenhain und Ortsteil Funkenhagen mit dem bewohnten Gemeindeteil Thomsdorf
- c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Boitzenburger Land einschließlich aller Ortsteile und bewohnten Gemeindeteile mit Ausnahme des Ortsteiles Haßleben und des bewohnten Gemeindeteiles Kuhz
- d) zur zentralen Ableitung von Niederschlagswasser in der Gemeinde Boitzenburger Land einschließlich aller Ortsteile und bewohnten Gemeindeteile, sofern diese dem ZVWU übertragen wurden,

als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des ZVWU für das Verbandsmitglied Abwasser Boitzenburger Land.

Die Schmutzwasserentsorgung für den Ortsteil Haßleben sowie den bewohnten Gemeindeteil Kuhz sind nicht Aufgabe des ZVWU.

(2) Der ZVWU erhebt entsprechend § 27 der Abwasserbeseitigungssatzung des ZVWU für das Verbandsmitglied Abwasser Boitzenburger Land auf Grundlage dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage.

(3) Wasserzähler/ Wassermengenmesser im Sinne dieser Satzung müssen den eichrechtlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben des ZVWU entsprechen, schriftlich beantragt, genehmigt, verwaltet sowie durch den ZVWU verplombt sein. Insbesondere sind die Wasserzähler/ Wassermengenmesser mit einem Funkmodul ausgestattet, welches mit dem Funksystem des ZVWU kompatibel ist. Die Ausstattung mit dem Funkmodul gilt für alle neu einzubauenden Zähler, für alle Bestandszähler hat die Ausstattung spätestens mit dem nächsten erforderlichen turnusmäßigem Wechsel zu erfolgen.

ABSCHNITT II BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 2 Grundsatz

Der ZVWU erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Schmutz- und Niederschlagswassergebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage.

Niederschlagswassergebühren werden für Grundstücke und Flächen erhoben, die an die öffentliche Anlage für die Niederschlagswasserableitung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen wird neben der Mengengebühr eine Grundgebühr erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

Mengengebühren

(1) Die Mengengebühren werden nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen gelangt, Berechnungseinheit für die Mengengebühren ist

- a) für Schmutzwasser 1 m³
- b) für Niederschlagswasser 1 m².

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, gelten:

- a) die auf dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen oder dem Grundstück sonstig zugeführte und durch Wasserzähler oder auf der Grundlage dieser Satzung sonstig ermittelte Wassermenge,
- b) die von der veranlagungsfähigen Einzugsfläche eines Grundstücks abgeleitete Niederschlagswassermenge. Die veranlagungsfähige Einzugsfläche wird unterteilt in die Einzugsfläche „Dachflächen“ und in „sonstige unbefestigte, teilbefestigte oder befestigte Einzugsflächen“. Als Dachfläche gilt die senkrecht auf die Liegenschaft projizierte Fläche des Daches. Als sonstige unbefestigte, teilbefestigte oder befestigte Flächen gelten Flächen mit Bitumenbelag, Betonbefestigung, Pflaster, Schotter sowie weiterhin Flächen, bei denen auf Grund natürlicher oder infolge der Nutzung eingetretener Verdichtung oder aufgrund der Bodenart keine nennenswerte Versickerung des Niederschlagswassers stattfindet. Zu den sonstigen Einzugsflächen gehören auch Flächen ohne Direktanschluss, von denen das Niederschlagswasser der Entwässerungsanlage zufließt.

Außer Ansatz bleiben Einzugsflächen auch dann nicht, wenn zeitweise ein Abfluss des Niederschlagswassers durch Nutzung / Verwertung unterbunden wird.

Werden geeignete Maßnahmen auf dem Grundstück nachgewiesen, die einen Zufluss zur öffentlichen Entwässerungsanlage dauerhaft unterbinden, können entsprechende Einzugsflächen außer Ansatz bleiben.

Der Gebührenpflichtige hat dem ZVWU auf dessen Aufforderung binnen einen Monats den Umfang der überbauten, befestigten, teilbefestigten und an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossenen und anzuschließenden Grundstücksflächen schriftlich mitzuteilen bzw. am Erhebungsverfahren mitzuwirken. Änderung des Umfangs der angeschlossenen Flächen hat der Gebührenpflichtige auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der ZVWU den Umfang und Art der Flächen schätzen.

Die Regelungen der §§ 9, 10 gelten entsprechend.

(3) Ist bei privaten Wasserversorgungsanlagen kein Wasserzähler eingebaut, kann der ZVWU vom Gebührenschuldner verlangen, dass dieser auf eigene Kosten einen Wasserzähler einbaut und unterhält. § 1 Absatz 3 gilt entsprechend. Verlangt der ZVWU keinen Wasserzähler, hat der Gebührenschuldner den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbare Angaben zu erbringen. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, ist der ZVWU berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom ZVWU unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Wassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Erhebungszeitraums von einem Kalenderjahr nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

Das Absetzen von nicht eingeleiteten Wassermengen infolge von Rohrschäden ist unverzüglich nach Beseitigung des Schadens, spätestens jedoch 2 Monate danach, beim ZVWU schriftlich zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden.

(6) Auch für landwirtschaftliche und ähnliche Betriebe soll der Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Wassermengen durch einen Wasserzähler erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden, die in der Landwirtschaft Verwendung finden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist. Sofern kein Nachweis geführt wird, kann auf Antrag, unter Einreichung des Tierbestandes der letzten amtlichen Aufnahme für den Antragszeitraum, der ZVWU die nicht als Abwasser eingeleitete Frischwassermenge schätzen.

(7) Die Wassermenge nach Absatz 5 ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Wenn keine Möglichkeit für den Einbau eines Wasserzählers besteht, soll die Abwassermenge durch den Einbau einer Abwassermengenmessung ermittelt werden. Sofern der ZVWU auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann der Gebührenpflichtige amtliche Gutachten zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge für den konkreten Fall beantragen. Diese Gutachten sowie der damit zusammenhängende erforderliche Antrag für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr sind durch den Gebührenpflichtigen innerhalb der folgenden zwei Monate einzureichen. Der ZVWU ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt

werden kann.

(8) Für die Errichtung von Untermessungen zum Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen ist jeweils ein schriftlicher Antrag beim ZVWU zu stellen. In der erforderlichen Zustimmung sind Details über Einbau, Abnahme, Verplombung, Ablesung und Abrechnung festzulegen.

(9) Bei der Entschlammung von Kleinkläranlagen gelten die tatsächlich entsorgten Fäkalschlamm-mengen als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Grundgebühren

(10) Der ZVWU erhebt eine Grundgebühr je Nutzungseinheit. Die Nutzungseinheiten im Sinne dieser Satzung bestimmen sich nach der Anzahl der Wohnungen, Ferienhäuser oder nach der Art und Nutzung der Gewerbebetriebe oder sonstiger selbständiger Einrichtungen gemäß Anlage 1 dieser Satzung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Höhe der Mengengebühren und Grundgebühren

Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen sowie die Grundgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden nach Maßgabe der anliegenden Gebührentarife (Anlage 2) erhoben. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4a

Gebührenzuschläge

Ist bei der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage, insbesondere der Entsorgung der Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben der Einsatz eines Spezialfahrzeuges erforderlich, so wird für diese Leistung ein Zuschlag erhoben. § 3 Absatz 1 a und 2 a gelten entsprechend. Die Höhe des Zuschlages wird nach Maßgabe der anliegenden Gebührentarife (Anlage 2) erhoben.

§ 5

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 6

Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen jeweils zu einem Viertel der Höhe der Gebührenschuld des vorangegangenen Erhebungszeitraumes zu leisten. Liegen keine Vorjahresdaten vor, werden die Vorauszahlungen nach Maßgabe vergleichbarer Verbrauchsverhältnisse ermittelt. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 01.03.; 01.06.; 01.09. und 01.12. des laufenden Jahres fällig. Die Jahresendabrechnung erfolgt bis zum 15.02. des Folgejahres.

(4) Wesentliche Änderungen der Vorauszahlungen, die sich aufgrund veränderter Abwassermengen ergeben, werden auf Antrag zum jeweils nächsten Zahlungstermin entsprechend Absatz 3, Satz 2 berücksichtigt.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Wird ein Wechsel der Rechtsverhältnisse an dem Grundstück nicht innerhalb der Frist gemäß § 10 dieser Satzung angezeigt, so bleibt der bisherige Rechtsinhaber gemäß Absatz 1 bis 3 bis zum Eingang der Anzeige beim ZVWU gebührenpflichtig.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(6) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über. Absatz 1 sowie § 10 dieser Satzung gelten entsprechend.

(7) Eine Gebührenabrechnung mit anderen, als in den Absatz 3 genannten Nutzungsberechtigten kann grundsätzlich nicht erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Grundstückseigentümer eine Mitübernahme der Zahlungsverpflichtung durch Mieter, Pächter und dgl. beantragen, wobei eine Gesamtschuld entsteht. Der hierdurch entstehende Aufwand ist kostenpflichtig und durch den Antragsteller zu erstatten.

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald die Grundstücksanschlussleitung beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage auf Dauer endet. Über den erforderlichen Rückbau entscheidet der ZVWU.

ABSCHNITT III GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

§ 9 Auskunftspflicht

Die Abgabenschuldner haben dem ZVWU jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte des ZVWU das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

§ 10 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist dem ZVWU vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die eine Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabenschuldner dies unverzüglich dem ZVWU anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) gegen die Auskunftspflicht nach § 9 oder

b) gegen die Anzeigepflicht nach § 10 verstößt oder

c) Manipulationen an Wasserzählern entsprechend § 3 vornimmt oder vornehmen lässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde ist der Vorstandsvorsteher.

§ 12 Zahlungsverzug

Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 13 Datenverarbeitung und -erfassung

- (1) Für die Ermittlung von Gebührenpflichtigen, Schuldnern von Erstattungsansprüchen sowie zur Festsetzung der Gebühren und Kostenerstattungen nach dieser Satzung, ist die Beschaffung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch den ZVWU zulässig. Der ZVWU ist berechtigt, sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln zu lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (2) Der ZVWU ist berechtigt, kunden- und grundstücksbezogene Daten für alle Bereiche der Aufgabenerfüllung innerhalb des Verbandes weiterzuverarbeiten.
- (3) Der ZVWU ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben des Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft. Hiervon abweichend tritt die Vorschrift § 4 a zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Templin, den 02.12.2015

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

Anlage 1 Definition der Nutzungseinheiten für die Grundgebühr

Nutzungseinheiten Gruppe Wohnungen und Kleingewerbe

- W1** 1 bis 3 Wohnungseinheiten oder/und Kleinstgewerbe
Kleinstgewerbe gilt bis zu einer jährlichen Wassermenge von max. 800 m³
- W2** ab 4 Wohnungseinheiten

Nutzungseinheiten Gruppe Bungalows und Ferienhäuser/ -wohnungen

- F1** Ferienhäuser/Bungalows bis 15 Stück (Einzelobjekte)
- F2** Ferienhäuser/Bungalows über 15 Stück (Einzelobjekte)

Nutzungseinheiten Gewerbe

- G1** Gewerbe (Kleingewerbe) mit einer jährlichen Wassermenge > 800 m³ bis 1500 m³
- G2** Gewerbe (Hotel, Zeltplatz u. ä.) mit einer jährlichen Wassermenge > 1500 m³ bis 2500 m³
- G3** Gewerbe (Hotel, Zeltplatz u. ä.) mit einer jährlichen Wassermenge > 2500 m³ bis 5000 m³
- G4** Gewerbe (Hotel, Zeltplatz u. ä.) mit einer jährlichen Wassermenge > 5000 m³

Anlage 2 Gebühren und Sätze

Gebührentarif zu § 4 Mengengebühren und Grundgebühren

(1) Die Grundgebühren für die Vorhaltung der Einleitung von Schmutzwasser betragen aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen nach den Nutzungseinheiten (NE)

Nutzungseinheit	W1	W2
€/Monat	8,50	8,50 x WE

Nutzungseinheit	F1	F2	G1	G2	G3	G4
€/Monat	17,00	25,00	8,50	105,00	135,00	160,00

(2) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für die Ortsteile Boitzenburg, Hardenbeck, Jakobshagen und Wichmannsdorf und die bewohnten Gemeindeteile Steinrode und Lichtenhain (öffentliche Anlage entsprechend § 1 Absatz 1 a dieser Satzung)

3,62 EUR je m³

b) für den Ortsteil Buchenhain und den Ortsteil Funkenhagen mit dem bewohnten Gemeindeteil Thomsdorf (öffentliche Anlage entsprechend § 1 Absatz 1 b dieser Satzung)

3,14 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(3) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben

für die Gemeinde Boitzenburger Land einschließlich aller Ortsteile und bewohnten Gemeindeteile mit Ausnahme des Ortsteiles Haßleben und des bewohnten Gemeindeteiles Kuhz (öffentliche Anlage entsprechend § 1 Absatz 1 c dieser Satzung)

5,21 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

b) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung

23,86 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Fäkalschlammanfall nach § 3 Absatz 9.

c) Der Zuschlag für den Einsatz des Spezialfahrzeuges beträgt:

10,32 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(4) Die Mengengebühren für eingeleitetes Niederschlagswasser (öffentliche Anlage entsprechend § 1 Absatz 1 d dieser Satzung) betragen:

0,44 EUR jährlich je m² Einzugsfläche Dachfläche
0,35 EUR jährlich je m² Einzugsfläche der sonstigen unbefestigten, teilbefestigten oder befestigten Einzugsflächen.

Grundlage für die Berechnung ist die abgeleitete Niederschlagswassermenge von den Einzugsflächen nach § 3 Absatz 2 b.

Sonstige Fremdwassereintragsmengen werden geschätzt, soweit sie nicht durch Wasserzähler, die den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, gemessen werden.